



Niederschrift SKA 19/03 - ö - Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 24.06.2019
Beginn: 19:08 Uhr
Ende: 20:26 Uhr
Ort: Aula der Grundschule, Rathausplatz 9

genehmigt am: 14.10.2019 ohne Änderungen siehe Niederschrift SKA 19/04 -ö- vom 14.10.2019, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Heyland, Günter

Mitglieder

Endstrasser, Lise-Lotte, Dr.

ab 19.25 Uhr (TOP 3)

Gehringer, Eva-Nicola

Höcherl, Reiner

Konopac, Stephanie

Körner, Kilian

Vertretung für Herrn Jürgen Leinweber

Löw, Kristine

Maier, Thomas

Vertretung für Frau Dr. Andrea Bernatowicz

Pardeller, Thomas

Röslmaier, Gregor

Weiß, Maria

Schriftführer/-in

Schinabeck, Thomas

von der Verwaltung

Dorn, Lena

Abwesend:

Mitglieder

Bernatowicz, Andrea, Dr.

- entschuldigt-

Leinweber, Jürgen

- entschuldigt -



Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift SKA 19/02 vom 06.05.2019
3. Antrag auf Kostenzuschuss zum Hauptstraßenfest 2019 des Gewerbeverbandes Neubiberg
4. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Ausschussmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**1 Bericht des Vorsitzenden****2 Genehmigung der Niederschrift SKA 19/02 vom 06.05.2019****Sachverhalt:**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4048 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift SKA 19/02 vom 06.05.2019

Beschluss:

Die Niederschrift SKA 19/02 vom 06.05.2019 **wird ohne Änderung** genehmigt.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	10
Ja:	7
Nein:	0

GRM Kilian Körner, GRM Thomas Maier und GRM Maria Weiß haben sich der Abstimmung gem. § 43 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR der Stimme enthalten.

GRM Dr. Lise-Lotte Endstrasser war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

3 Antrag auf Kostenzuschuss zum Hauptstraßenfest 2019 des Gewerbeverbandes Neubiberg**Anlass:**

Das Hauptstraßenfest, veranstaltet durch den Gewerbeverband Neubiberg (früher Werbegemeinschaft Hauptstraße), findet alljährlich am ersten Wochenende im Juli statt und wird in diesem Jahr am 6. Juli zum dreißigsten Mal durchgeführt.

Mit E-Mail vom 13. Juni 2018 stellt der Gewerbeverband Neubiberg einen Antrag auf Kostenzuschuss für das diesjährige Straßenfest.

Folgende Gründe wurden für den Antrag (siehe **Anlage 1**) genannt:

Zum 30-jährigen Bestehen des Hauptstraßenfestes wurde einige Weiterentwicklungen unternommen:

- Eine neue, einheitliche Gebührenstruktur.
- Ein Organisationsplan. Dieser beinhaltet neben allen Standplätzen alle sicherheitsrelevanten und organisatorischen Einrichtungen.
- Ein klarer Fokus auf Neubibberger Gewerbetreibenden, ohne fliegende Händler.
- Aufstellung einer detaillierten Kostenübersicht mit Einnahmen und Ausgaben.



- Ein attraktiveres Rahmenprogramm für Jung und Alt.

Laut Gewerbeverband ist es ihm als Veranstalter nicht möglich, mit den ausschließlich durch die Standgebühren zur Verfügung stehenden Einnahmen die u. a. jetzt geplanten Attraktionen i. V. m. den veranstaltungs- und sicherheitstechnisch notwendigen Ausgaben vollständig gegen zu finanzieren. Der Gewerbeverband Neubiberg als Ortsverband im Bund der Selbstständigen Gewerbeverband Bayern e.V. verfügt neben einem Anteil von 60 Euro pro Mitglied aus dem jeweiligen Jahresbeitrag für die Verwaltungsaufwendungen über keinerlei weitere Einnahmequellen.

Zuständigkeit:

Im Rahmen der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist im Einzelfall eine Zuschussgewährung durch den Ersten Bürgermeister (bis 3.000 €, § 27 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. g) GeschO-GR) bzw. den Haupt- und Finanzausschuss (bis 30.000 €, § 9 Abs. 1 Buchst. b) 5. Spiegelstrich GeschO-GR) bzw. den Gemeinderat möglich.

Nachdem das Hauptstraßenfest sich heuer zum 30. Mal jährt und damit seit Jahren eine feste Größe im Neubiberger Gemeindeleben ist, kann man das Straßenfest im Rahmen der Gemeinschaftsförderung im weitesten Sinne als „Kultur- und Brauchtumspflege“ ansehen, für die der Sozial- und Kulturausschuss zuständig ist.

Sachverhalt:

1. Zuschussantrag Gewerbeverband

Wie der Bilanz (siehe **Anlage 1**, Seite 3) zu entnehmen ist, belaufen sich die kalkulierten Kosten für das Straßenfest 2019 auf insgesamt 25.800,00 €. Der Gewerbeverband geht momentan von Brutto-Einnahmen von 9.686,60 € aus, welche lediglich durch die Standgebühren erzielt werden.

Der Gewerbeverband Neubiberg beantragt daher einen Kostenzuschuss von **16.100,00 €**. Zur Sicherstellung der geplanten Durchführung des diesjährigen Hauptstraßenfestes wird um eine Kostenzusage in voller Höhe und den entsprechenden Geldfluss bereits zum Hauptstraßenfest am 06.07.2019 gebeten, da die Veranstalter nicht über notwendigen Finanzmittel verfügen, um selbst in Vorleistung gehen zu können.

Zusätzlich dazu werden, wie auch in den vergangenen Jahren, folgende Sach- und Personalleistungen beantragt:

- Aufstellen der Halteverbotsschilder und Straßensperren
- Einrichtung der Umleitungsstrecke
- Kehrmaschine zur Straßenreinigung
- Bereitstellung/ Aufstellen von Gemeindematerial wie Biertischgarnituren, Stehtische, Bühnenteile, Standrohr Wasser, Bauzäune, Metermaß.

2. Finanzielle gemeindliche Unterstützung

Das Hauptstraßenfest wird seit Anbeginn durch die Gemeinde Neubiberg unterstützt, und zwar mit erheblichem Personal- und Materialaufwand. Diese Förderung wurde zuletzt im Mai 2005 im



Gemeinderat einstimmig beschlossen und umfasst Leistungen in Höhe von ca. 8.000 €, in erster Linie durch den gemeindlichen Bauhof (siehe **Anlage 2**).

Die angefallenen Material- und Personalkosten werden jeweils als „Pro-forma-Rechnungen“ dem Veranstalter zur Kenntnis gegeben. Die jeweiligen Kostenübersichten der Jahre 2016 – 2018 sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Zu diesen Kosten kommen noch die Kostenübernahme für die nächtliche Straßenkehrung nach der Veranstaltung (ca. 300 €) sowie erhebliche Verwaltungsaufwendungen (Veranstaltungsgenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung, Allgemeinverfügung für Bannmeile, Teilnahme an Organisationsbesprechungen, u. a. Sicherheitsgespräch, etc. sowie Aufsichtspersonal am Veranstaltungstag), die nicht in Rechnung gestellt werden. Lediglich für den Genehmigungsbescheid wird eine (nicht aufwanddeckende) Verwaltungsgebühr samt Auslagen i. H. v. 150 € erhoben. Darüber hinaus ist noch zu erwähnen, dass die eigentlich anzuwendende Sondernutzungsgebührensatzung eben nicht zur Anwendung kommt. Denn die Sperrung der Hauptstraße zum Hauptstraßenfest stellt eine Sondernutzung dar, da die zum Gemeindegebrauch gewidmete Straße dann nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 2 Abs. 3 Sondernutzungsatzung i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG), für die Sondernutzungsgebühr zu zahlen wäre.

3. Zuschussrichtlinien der Gemeinde

Gemeindliche Zuschüsse richten sich grundsätzlich nach den vom Gemeinderat 2009 beschlossenen verbindlichen Zuschussrichtlinien (**Anlage 4**).

Nach diesen Richtlinien stellt sich zunächst die Frage der Zuschussberechtigung. Denn von der Förderung sind u. a. ausgenommen, Vereine und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen (Ziff. I Nr. 2 Abs. 3 Buchst. b) der Richtlinien).

Der Gewerbeverband Neubiberg als Veranstalter wird grundsätzlich als zuschussberechtigt angesehen, da es von Verbandsseite vorrangig um die Organisation und Durchführung des Hauptstraßenfestes geht, bei dem der Gewerbeverband als solcher nicht unmittelbar vorwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt (ggf. die einzelnen Mitglieder des Verbandes, die Großteils am Straßenfest auch teilnehmen).

Der Antrag ist größtenteils formal korrekt; es fehlt jedoch auf der Einnahmenseite die Angabe der Sponsorenbeträge.

3.1 Jubiläumszuwendung laut Zuschussrichtlinien

Laut den Zuschussrichtlinien fällt der konkrete Antrag unter die Zuschussart „Projektförderung“, da es sich bei der Veranstaltung um ein öffentlich bekanntgegebenes Jubiläum handelt und dabei kostenlos zur Verfügung gestelltes gemeindliches Personal und Material in Anspruch genommen wird, das unbar verrechnet wird (=Zuschussarten gem. Ziff. I Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a) und d) der Richtlinien).

Die Zuschusshöhe ergibt sich aus der Anlage 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinien. Dies bedeutet, dass sich der Zuschuss für das 30-jährige Jubiläum auf 300,00 € beläuft. Zudem existiert ein Beschluss des Gemeinderates, der unbare Leistungen der Gemeinde zulässt (siehe **Anlage 2**). Derartige Leistungen wurden in den vergangenen Jahren immer in Anspruch genommen (siehe **Anlage 3**).



3.2 weitere Förderung?

Auch bei weiterer wohlwollender Auslegung ist auf Basis der verbindlichen Zuschussrichtlinien aus Sicht der Verwaltung keine weitere Förderung möglich.

Somit handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die ggf. Präzidenzwirkung haben könnte.

Im Zuge der Vorbereitung der Entscheidungsfindung für das Gremium stellten sich der Verwaltung noch einige Fragen hinsichtlich der „Zuschussbedürftigkeit“, die allen Gemeinderatsmitgliedern mit E-Mail vom 18.06.2019 bereits zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Fragen beantwortete der Gewerbeverband mit E-Mail vom 19.06.2019 wie folgt:

1. Sollen durch die neue Gebührenordnung Mehreinnahmen im Vergleich zu den letzten Jahren erzielt werden?

Anlass für die neue Gebührenordnung war zweierlei: Zum einen wünschten sich die Teilnehmer eine für alle Beteiligten gleiche/gerechte und nachvollziehbare Kalkulation der Gebühren und zum anderen häuften sich massiv die Beschwerden, dass die Standgebühren zu hoch sind. Mit der neuen Gebührenordnung wurde nun ein transparenter Standard für alle Beteiligten eingeführt. Hinsichtlich der Einnahmen wurde versucht, den Teilnehmern moderat entgegenzukommen, d.h. bei den Teilnehmern aus dem letzten Jahr senken sich die Beiträge um durchschnittlich 15%, dafür konnten wir aber wieder neue Teilnehmer dazugewinnen. Die aktuelle Gebührenordnung ist der kleinste gemeinsame Nenner, der als einheitlich und transparente Basis herangezogen werden kann.

Für die Weiterentwicklung des Hauptstraßenfestes in den Folgejahren planen wir im Nachgang eine Auswertung auf Basis welcher Kalkulationsgrundlage für Einnahmen und Ausgaben das Hauptstraßenfest die nächsten Jahre durchgeführt werden kann. Dabei wird auch zu klären sein, welchen Nutzen und welche Risiken die jeweiligen Beteiligten haben, z.B. Gemeinde Neubiberg, Neubiberger Bürger, Gewerbeverband, Einzelhändler, Gewerbetreibende, etc. und ob sich dies auch in der Einnahmen/Ausgaben-Situation so wiederfindet. Daraus soll dann ein Leitmodell für die nächsten Jahre abgeleitet werden, was auch für weitere Veranstaltungen, z.B. Marktsonntag angewendet werden kann.

Wir haben mit dem Hauptstraßenfest die Besonderheit, dass wir als Gewerbeverband zwar der Veranstalter dieses Festes sind, aber z.B. die Bewirtung nicht zentral vom Gewerbeverband verantwortet wird, wie bei anderen Festivitäten, sondern von den jeweiligen Teilnehmern und Gastronomen auf deren Verantwortung. Insofern ist dieses Fest auch eine besondere Herausforderung im Dreiklang aus Kosten, Nutzen und Risiko.

2. Die Summe der Standgebühren beträgt laut Kostenkalkulation brutto 9.686,60 €. Laut beigefügtem Belegungsplan betragen die Einnahmen brutto ca. 15.000,00 €. Wie kommt es zu dieser Differenz?

In der Tat ließen sich laut Belegungsplan im Maximum 14.900 Euro Bruttoeinnahmen generieren, bereinigt um Nachlässe für Vereine und gemeindliche Einrichtungen, immer noch 13.900 brutto. Es ist jedoch zu



erwarten, dass nicht alle geplanten Teilnehmer auch tatsächlich teilnehmen werden und es ist vor allem so, dass wir in diesem Jahr bewusst darauf verzichtet haben, alle leeren Flächen mit fliegenden Händlern aufzufüllen, um dem Hauptstraßenfest einen Familienfestcharakter zu verleihen und nicht einen zweiten Marktsonntag daraus zu machen, weil uns die Einnahmensituation dazu zwingt. Die Grundlage unserer Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits getätigten Anmeldungen bzw. den am wahrscheinlichsten noch zu erwartenden Anmeldungen. Es ist Stand heute wahrscheinlich, dass wir am Ende insgesamt Bruttoeinnahmen von ca. 11.000 Euro generieren können.

3. Um einen Vergleich zum Vorjahr anstellen zu können, bitten wir um Vorlage der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2018, die uns bis dato nicht vorliegt.

Für das Jahr 2018 gab es keine einheitliche Gebührenstruktur. Die Einnahmen aus den Teilnehmern, die auch 2019 wieder teilnehmen, beliefen sich auf 11.640,70 Euro brutto. Von den Teilnehmern 2018, die dieses Jahr nicht teilnehmen wollen oder sollen (z.B. fliegende Händler), konnten 4.080,76 Euro brutto an Einnahmen generiert werden.

4. Die neuen Attraktionen (Stelzengeher, Kasperltheater, Märchenerzähler, Bull-Riding, Luftballonmodellierer, Kinderschminken, Gasluftballons, Segway) belaufen sich in Summe auf Kosten von 5.050,00 €. Dafür entfallen aber die bisherigen Attraktionen „Go Kart“ und „Trommler“ für insgesamt 630,00 € (siehe Kosten Straßenfest 2017). Für neue Attraktionen sind laut Kalkulation Mehrkosten von 4.420,00 € entstanden. Sind weitere Attraktionen entfallen oder dazugekommen?

Nach aktuellem Stand sind alle Attraktionen in der Kalkulation berücksichtigt.

5. Welche Mehrkosten entstehen aufgrund veranstaltungs- und sicherheitstechnisch relevanter Vorkehrungen, die in den Vorjahren noch nicht gefordert wurden?

Wir haben dieses Jahr besonderen Wert daraufgelegt, dass alle Vorgaben ohne Kompromisse umgesetzt werden, so wird es z.B. auch keine Personalunion mehr zwischen Sicherheitskräften und Sanitäter geben, was in den Vorjahren als Kompromiss aus Kostengründen umgesetzt werden musste. Das diesjährige Sicherheitsgespräch hat bestätigt, dass die kompromisslose Umsetzung der veranstaltungs- und sicherheitstechnisch relevanten Vorkehrungen ein absolutes Muss ist und daher aus Kostengründen keine Kompromisse gemacht werden sollen. Wir werden zudem mehr WC-Häuschen aufstellen als in den Vorjahren, um auch hier etwaigen Überprüfungen von seitens des Landratsamtes vorzubeugen.

6. Sind die Mehrkosten für zusätzliche Attraktionen dem 30-jährigen Jubiläum des Hauptstraßenfestes geschuldet oder handelt es sich um einen dauerhaft ausgerichteten neuen Standard?

Wir haben in den Vorjahren aus Kostengründen immer mehr an Attraktionen abgebaut. Zum diesjährigen 30-jährigen Jubiläum sind erstmalig wieder mehr Attraktionen eingeplant als in den Vorjahren, um diesem Jubiläum auch einen entsprechenden Rahmen zu verleihen. Auf ein noch deutlich kostenintensiveres Feuerwerk haben wir jedoch aus Sicherheitsgründen verzichtet. Die Auswertung im Nachgang an das



diesjährige Hauptstraßenfest wird zeigen, ob dies von allen Beteiligten mit Blick auf Kosten, Nutzen und Risiko ein gewünschtes Leitbild für die Folgejahre wird oder ob es bei einem einmaligen „Plus“ an Attraktionen bleibt. Wir können uns gut vorstellen, dass es bei den Bürgern auf großes Zuspruch trifft, diese Attraktionen auch in den Folgejahren zum Standard zu machen.

7. Für Security wurden 5.000,00 € verauslagt. Bei 20 geforderten Einsatzkräften, die gestaffelt eingesetzt werden, ergibt sich ein Aufwand von 197,5 Stunden. Hieraus errechnet sich ein Stundenlohn von 25,32 €. Entspricht dies der tatsächlichen Vergütung der Einsatzkräfte?

Zunächst möchten wir anmerken, dass wir das Security-Personal nicht bei uns anstellen, was Ihre Berechnung suggeriert, wenn der errechnete Stundenlohn mit der Vergütung der Einsatzkräfte gleichgesetzt wird. Wir kaufen uns die Security-Leistung als Komplettpaket ein, was u.E. auch der üblichen Vorgehensweise entspricht, d.h. das Angebot beinhaltet in der Regel neben der Vergütung des Personals auch die üblichen Fixkosten, variablen Kosten sowie Wagnis und Gewinn des Unternehmens.

*Die in der Kalkulation zugrunde gelegten 5.000 Euro sind Bruttoausgaben und entsprechen ohne MwSt. ca. 4.200 Euro. Laut der von MM Security vorgelegten Aufstellung (siehe **Anlage 5**) bedarf es zur Abdeckung der Anforderungen 214 Std. was bei 18,50 Euro/Std. dann zu 3.959 Euro netto und 4.711 Euro brutto führt. Dies haben wir in der Kalkulation entsprechend aufgerundet. Mit 18,50 Euro/Std. ist dies ein branchenüblicher Stundensatz für Security-Firmen. Wir haben bewusst darauf verzichtet, den billigsten Security-Unternehmer zu verpflichten, weil wir in der Ortskenntnis und in der Kenntnis der Besonderheiten des Hauptstraßenfestes durch die langjährige Betreuung von MM Security einen besonderen Vorteil sehen.*

8. Wie wurde in den Vorjahren das Vorstrecken von Geldern durch den Gewerbeverband gehandhabt?

Die Vorjahre waren eine Mischung aus Aufbrauchen der Rücklagen des Gewerbeverbandes, Hinhalten von Lieferanten und privatem Vorstrecken aus der Vorstandschaft. Im Grunde genommen würden wir es auch heutiger Sicht als Versäumnis einräumen, dass die aus Sicht des Gewerbeverbandes als Veranstalter defizitäre Veranstaltung des Hauptstraßenfestes aus den Vorjahren nicht schon früher zu entsprechenden Anträgen auf Kostenzuschuss seitens der Gemeinde Neubiberg geführt hat. Den letztlich ist es ja nur richtig, dass sich alle, die einen Nutzen an dem Fest haben, auch gemeinsam an den Kosten des Hauptstraßenfestes beteiligen.

Wir haben mit den für dieses Jahr umgesetzten Maßnahmen eine transparente Basis geschaffen, um aus der Auswertung ein Leitbild für die Organisation und Umsetzung des Hauptstraßenfestes für die nächsten Jahre zu entwickeln. Wir dürfen auch anmerken, dass für den Gewerbeverband selbst für alle Tätigkeiten zur Organisation des Hauptstraßenfestes keinerlei Aufwandsentschädigung berücksichtigt wurde, sondern im Vordergrund ein gelungenes und fröhliches 30-Jähriges Jubiläum des Hauptstraßenfestes Neubiberg steht und genau hierfür bitten wir um Ihre Unterstützung!



Empfehlung der Verwaltung

Nach den Angaben zu den Fragen 2, 3 und 7 ist davon auszugehen, dass sich die (aufgerundeten) Ausgaben noch verringern sowie die (abgerundeten) Einnahmen erhöhen, sodass sich der bisher geltend gemachte, ausschließlich auf der Kalkulation basierende, Zuschussbedarf von 16.100 € noch verringern wird.

Unter Berücksichtigung des Aspekts der gemeinschaftsfördernden Wirkung des Hauptstraßenfestes empfiehlt die Verwaltung dem Antrag grundsätzlich stattzugeben. Damit soll u. a. auch das ehrenamtliche Engagement hinsichtlich der Organisation gewürdigt werden. Allerdings sind aus Sicht der Verwaltung die Einnahmen durch die Standgebühren noch verbesserungswürdig. Denn das Straßenfest „lebt“ von den Ausstellern mit Essen und/oder Trinken, die bei 10-stündiger Dauer des Straßenfestes und den angegebenen 6.000 Besuchern einen nicht unerheblichen Umsatz machen. Die dafür erhobenen Standgebühren für Aussteller mit Essen und/oder Trinken betragen zwischen 330 € und maximal 1.190 €. Dabei sei der Hinweis erlaubt, dass in der Gastronomie umsatzabhängige Pachtverträge üblich sind.

Sofern der Ausschuss den Antrag bewilligt, sollte der Zuschuss zunächst im Sinne einer Abschlagszahlung in Höhe von € stattgegeben werden. Laut II. Ziffer 4 der Zuschussrichtlinien, ist ein „Verwendungsnachweis“ zu erbringen, der sämtliche tatsächlich angefallene Einnahmen und Aufwendungen wiedergibt, was i.d.R. erst nach Durchführung einer Veranstaltung möglich ist. Daher kann der finale Kostenzuschuss erst nach der Veranstaltung festgelegt werden, wobei die Zuschusshöhe auf ein Maximum begrenzt werden sollte.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2019/4041 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag des Gewerbeverbandes für das Straßenfest 2019 vom 13.06.2019
- Anlage 2: GR-Beschluss 05_2005 Hauptstraßenfest
- Anlage 3: Kostenberechnungen der Jahre 2016 - 2018 der nicht in Rechnung gestellten Material- und Personalkosten der Gemeinde Neubiberg
- Anlage 4: Zuschussrichtlinien der Gemeinde Neubiberg
- Anlage 5: Aufstellung Security Straßenfest 2019

Beschluss:

1. Der Sozial und Kulturausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Die bisherige gemeindliche Förderung für Material- und Personalleistungen wird beibehalten und aufgrund der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Jahre 2016-2018 auf maximal 9.000 € erhöht.
3. Der Sozial und Kulturausschuss erkennt das besondere Engagement der Neubiberger Gewerbetreibenden bei der Organisation und Durchführung des Neubiberger Hauptstraßenfestes an und sieht insbesondere die Stärkung des örtlichen Gewerbes sowie die gemeinschaftsfördernde Wirkung für die Bürger*innen bestätigt.
4. Der Sozial und Kulturausschuss begrüßt die transparente organisatorische Neustrukturierung, insbesondere im Hinblick auf die Gebührenstruktur. Hierbei wird jedoch angeregt aus der Erfahrung der Anwendung dieser neuen Gebührenstruktur Bilanz zu ziehen und das Ziel der Kostendeckung des Hauptstraßenfestes für die Zukunft nicht aus den Augen zu verlieren.



5. Im Hinblick auf die besonders kostspielige Ausprägung des 30-jährigen Jubiläums des Hauptstraßenfestes 2019 gewährt der Sozial und Kulturausschuss einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 16.100 €. Die überplanmäßigen Ausgaben werden hiermit bewilligt.
6. Da die in 5. genannte Zuschusshöhe lediglich auf einer Kalkulation basiert, richtet sich die endgültige Zuschusshöhe an der tatsächlichen Bilanz bzw. Endabrechnung des Hauptstraßenfestes 2019 aus, die vom Antragsteller im Nachgang zur Veranstaltung einzureichen ist. Dabei bildet die Summe von 16.100 € die Obergrenze.
7. Der einmalige Zuschuss der Gemeinde Neubiberg an den Gewerbeverband wird in zwei Teilzahlungen überwiesen:
 - a) Gemäß Beschluss des Sozial und Kulturausschusses erfolgt eine sofortige Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 €.
 - b) Gemäß der Bilanz bzw. Endabrechnung der Veranstaltung, die vom Gewerbeverband der Gemeinde Neubiberg unaufgefordert vorzulegen ist, kann eine zweite Auszahlung bis zur tatsächlichen Höhe des entstandenen Defizits erfolgen, unter Anrechnung der Abschlagszahlung in Höhe von 10.000 €.

Die maximale Höhe des Zuschusses der Gemeinde Neubiberg von 16.100 € darf dabei nicht überschritten werden.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

4 Anfragen und Verschiedenes

- 4.1 GRM Gregor Rösmaier beantragt Rederecht für die Zuhörer, die zahlreich erschienen sind und sich zur aktuellen Kinderbetreuungssituation äußern wollen, womit im Gremium Einverständnis bestand.
 - a) Frau Andrea Künat, deren Kinder Kindergarten und Hort in Unterbiberg besuchen, monierte die Essensgelderhöhung.
 - b) Herr Kromann, deren Kinder Krippe und Kindergarten in Unterbiberg besuchen, monierte folgendes:
 - Die beabsichtigte pauschale Essensgeldabrechnung wird abgelehnt, da diese Praxis als zusätzliche Erhöhung empfunden wird. Denn Ferien- und Krankheitstage sind weit mehr, als nun in der Neuregelung pauschal berücksichtigt werden.
 - Zudem regt er an, das Bio-Essen pro Einrichtung stärker zu bezuschussen, was Neubiberg als Fairtrade-Gemeinde „gut stehen“ würde.
 - Neben den Trägertreffen wären auch Treffen mit den Elternbeiräten wünschenswert.



Der Vorsitzende sichert zu, sich zu den vorgebrachten Punkten mit den Einrichtungsträgern nochmals auszutauschen.

4.2 GRM Maria Weiß fragt folgendes an:

- a) Die Wegeführungen „Auf der Heid“ sind i. E. stark zugewachsen und bittet um Mitteilung, wer für den Rückschnitt zuständig ist.
 - b) Nach ihren Informationen wird das Sonnensegel im AWO-Kindergarten Hohenbrunner Straße angeblich nicht genutzt und bittet um Mitteilung, wann hier Abhilfe geschaffen werden kann.
- vom Vorsitzenden beantwortet -

4.3 GRM Kilian Körner fragt nach, in wie weit es einen neuen Sachstand zur Ganztagskinderbetreuung in Unterbiberg gibt.

- vom Vorsitzenden beantwortet -

Vorsitzender:

gez.
Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Thomas Schinabeck